

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 25

5. April 1963

Dieter Georg Ellerkmann

Das Markenwesen in den alten Kirchspielen Lüdenscheid und Hülscheid

In seiner jüngst erschienenen Abhandlung zur „Wirtschaft der Grafschaft Mark unter Brandenburg-Preußen 1609—1806“*) stellt Dr. Dösseler resignierend fest, daß man bei dem Fehlen jeglicher eingehenden Untersuchung des Problems „Waldeigentum und Markgenossenschaft“ nur Vermutungen äußern könne. An den Anfang seiner Untersuchung über dies Thema setzt er die Meinung des Rechtshistorikers Schröder-Künßberg, „daß die Gemeinheiten, namentlich Waldungen, kraft des vom Landesherrn in Anspruch genommenen Obermärkerrechts, zum Teil auch auf Grund des Forstregals vielfach fiskalisch wurden und die Bauern nur ein als Dienstbarkeit aufgefaßtes Nutzungsrecht behielten.“

Wenn diese Feststellungen des Rechtshistorikers auch für den Gesamtkomplex der bäuerlichen Marken zutreffen mögen, so ist doch für die Waldgenossenschaften im Bereich der Grafschaft Mark, im besonderen für die im alten Süderland diese Frage bisher noch nicht genügend geklärt. Nimmt man beispielsweise von Steinens Zeugnis aus dem 18. Jahrhundert (als die Marken noch alle bestanden), so gehören zwar die sogenannten „Sundern“ allein den Grafen, die daran „erve sin“, so die „Sundern ten Lauencheiden“ im Kirchspiel Hülscheid, in den übrigen Marken unseres Gebietes haben die Grafen meist nur eine „Bede in, nah gelegenheit der maste“. (Krumnscheder-Hülscheider-Winkeler-Mark). In der Herscheider Mark, der weitaus größten im alten Süderland, „daer enhevet die Greve von der Marke gein recht in „dan ein Bede“. (von Steinen IX Stück S. 172). Bei allen Marken sind die gegenseitigen Berechtigungen scharf abgegrenzt, und die Markenerben wissen ihre Rechte zu verteidigen. Selbst der preußische Verwaltungsabsolutismus hat ihre Rechte nicht beschränken dürfen.

Die Besitz- und Nutzungsverhältnisse in den Marken des heutigen Amts Lüdenscheid, d. h. in den alten Kirchspielen Lüdenscheid und Hülscheid, zu untersuchen hat schon in den Jahren 1949/50 mein damaliger Schüler, der heutige Rechtsanwalt Dieter Georg Ellerkmann in einer sorgfältig angelegten und durchgeführten Jahresarbeit unternommen. Ihre Ergebnisse sind gewiß keine endgültigen, sie bedeuten jedoch einen erfolgreichen Vorstoß in ein bisher unerforschtes Sachgebiet und sollen deshalb (mit geringen Änderungen, die sich aus neuerer Sicht ergeben) hier abgedruckt werden. Weggelassen ist hier der allgemeine einführende Teil und der Bericht über die Lüdenscheider Mark im Stadtgebiet (s. dazu Reidem. Nr. 22). Hinzugefügt ist ergänzend zur Behandlung der Rosmarter Mark ein Auszug aus einer Düsselendorfer Markenakte, der die Besitzverhältnisse klärt. Wichtig erschien es hier besonders, die alten „Markenrollen“ (Weisungen) der hier behandelten Marken textgetreu wie-

derzugeben, da nur sie etwas Entscheidendes über den Rechtscharakter der alten Bauernmarken auszusagen vermögen. Im ganzen ergibt diese erste Untersuchung der Marken ein Bild, das dem oben angeführten, summarisch gehaltenen nicht entspricht. We-

sen. Ein ähnlicher Fall tritt bei der Lüdenscheider Stadtmark auf, als der König versucht, sie auf Grund der ihm zugehörigen „Königs- oder Herrenweisung“ einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Beide Fälle werden durch die feste Haltung der Erben



Titelblatt der Teilungsakte (St. Arch. Lüdenscheid 1101)

der kann hier von einem nur „beschränkten Nutzungsrecht“ die Rede sein, noch kann von einem „Fiskalisch“-Werden gesprochen werden. Besonders auffallend ist das Eigenrecht der Erben an dem Hellerser Eichholz, die den Eingriff des Hochrichters abzuwehren wis-

sowohl, wie — durch die Unabhängigkeit der preußischen Gerichte — zugunsten der Erben entschieden. Gerade diese Dokumentation ist für das Wesen der alten bäuer-

*) Altenaer Beiträge, Bd. I. Neue Folge S. 59.

lichen Erbgemeinschaften außerordentlich aufschlußreich.

Zum notwendigen Verständnis des Gegenstandes, seines Wesens und vor allem seiner Sprache sei nur kurz auf folgendes hingewiesen:

Den Zeitpunkt, wann die Marken als bauliche Institutionen eingerichtet wurden, kann man nur ungefähr festlegen. Es mag im 11. oder 12. Jahrhundert gewesen sein, als der Schwund des Waldes so weit fortgeschritten war, daß die Bauern es für nötig hielten, sich mit einem gesonderten Teil der ursprünglich allgemeinen Waldungen zu sichern Ihre Nutzung: Soweit sie Holzgebiete waren, lieferten sie Bau-, Brenn- und Nutzholz aller Art. Da sie in jenen Zeiten nur aus Eichen und Buchen bestanden, wuchs mit deren Früchten ein sehr begehrtes Mastfutter für Horn- und Borstenvieh. Sämtliche Nutzungsrechte der „Erben“ waren in den Weistümern oder „Rollen“ niedergelegt, dem Alter entsprechend in niederdeutscher Sprache (also alle vor 1500). An bestimmten Tagen im Jahr kamen die Erben zusammen, um die

Scherren oder Scharweiser zu ernennen und den Holzrichter zu wählen, die für die Ordnung in der Mark verantwortlich waren; zugleich wurde bestimmt, wieviel Vieh von jedem Hof eingetrieben werden durfte, auch wohl nachgeprüft, wer sich strafbar gemacht hatte. Die Brüchtenstrafe — etwa für das Fällen eines nicht geweihten Baumes — zogen die Scherren oder der Holzrichter ein. Meist mußte sie mit dem Landesherrn geteilt werden. Die Scharanteile genannt „Echtwerte“ oder „Echtforte“ (manchmal nur „Forth“) konnten — allerdings nur selten — Flurstücke sein, meist jedoch bestanden sie in von Jahr zu Jahr erneut zugewiesenen Nutzungsstücken (s. Engesberger Mark: blinde Echtwerte). In diesen Teilen durfte auch Laub geharkt und Heide (Heed) gehackt werden. So bildeten die Marken einen wirtschaftlich höchst wertvollen Besitz der Höfe, der bis in die ältesten Siedlungszeiten zurückreichte. Ihre vom Staate stark betriebene Aufteilung hat sich nicht zum Nutzen der besitzenden Bauern wie des gesamten Landes herausgestellt.

1. Die Krumscheider Mark

Die Krumscheider Mark lag in dem Gebiet nördl. der Rahmede und grenzte an das Kirchspiel Hülscheid-Heedfeld, vielleicht gehörte ein Teil ihres Gebietes sogar mit dazu. Die genaue Fläche der Krumscheider Mark ist mit dem heute noch greifbaren Urkunden- und Aktenmaterial nicht mehr festzustellen — In dieser Mark waren die Bauern der Ortschaften Eggenscheid, Drescheid, Rahmede und Hunscheid berechtigt, dazu noch einige umliegende Höfe und der Wiedenhof, der im Besitz des Kirchspiels war.

Die Größe der Krumscheider Mark beträgt kurz vor ihrer Aufteilung 1770/71 etwa 100 holländische Morgen¹⁾. Ihre Fläche wird ursprünglich größer gewesen sein, denn sie hatte schon früh größere Bedeutung, als die übrigen Marken im Kirchspiel.

Zuerst ist sie in einer Liste des Wildbannes und der Markenrechte des Grafen von der Mark vom 23. Dezember 1437 genannt²⁾. Danach hatte der Graf von der Mark „eine Bede“ oder „Beer“ darin, „nach Gelegenheit der Mast“. Der „Dickeberg“ (der südliche Teil der Mark) und der Wald zwischen „Greihshart“ (?) und der Krumscheider Mark standen dem Hofmeister (in Altena) zu, der gegen Zahlung von 2 Mark Dortmunder Währung den Wildfürsten bei der Mast den Anteil ausnutzen ließ.

Im Jahre 1674 bezeugen die Scherren

Jobst Giesseler
Tigges in der Hüttenbräukers Rahme
Johst aus der großen Rahmede und
Martin Stive,

daß in der Mark alles gut bestellt und kein Schaden geschehen sei³⁾.

Anlässlich der Klage der Erben der Holt- hauser Mark klagten auch die der Krumscheider Mark im Jahre 1692 gegen den landesherrlichen Jagdkommissar⁴⁾, der offenbar des Wildbannes wegen über die Krumscheider Mark ein Aufsichtsrecht hatte, weil dieser entgegen dem alten Markenrecht und dazu, ohne daß ein Verschulden der Markgenossen vorgelegen hätte, Brüchten (Strafe, Steuern) von diesen gefordert hatte. Die Klage richtete sich an den Landesherrn und enthielt die Bitte um ein Verbot ähnlicher Zwischenfälle, da die alten Markengesetze verletzt worden seien und der Jagdkommissar Zwietracht gestiftet hätte. Der Ausgang dieses Prozesses ist nicht bekannt, es hat den Anschein, als sei die Klageschrift nur irrtümlich in die genannte Akte geraten, die sonst nur Angelegenheiten anderer Marken enthält. Die wichtigsten Nachrichten für die Krumscheider Mark finden sich schließlich noch in einer Akte über die Teilung dieser Mark⁵⁾. Die Verhandlungen dazu brachten eine Untersuchung über die Anteile des Wieden-

hofes in Lüdenscheid mit sich. Die Teilungsverhandlungen scheint sie jedoch nicht verzögert zu haben. Der Vorgang war folgender:

Etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts kamen Bestrebungen auf, Marken zu teilen. Sie führten zu einer Verordnung des preußischen Königs, daß nach Möglichkeit alle Markenwaldungen geteilt werden sollten. Davon wurde auch die Krumscheider Mark betroffen, und den Erben wurde nahegelegt, die Mark aufzuteilen. Die ersten Verhandlungen scheiterten, weil die Erben durchaus verständliche Gründe vorbrachten, um die Mark weiter gemeinsam zu bewirtschaften. Das war im Jahre 1769. Alle erreichbaren Exemplare der Markenrolle wurden herangeholt, vom derzeitigen Landrichter Braune in Lüdenscheid verglichen und bei ihm deponiert. Das führte zu einer Prüfung aller Fragen, die mit der Berechtigung des Wiedenhofes in der Krumscheider Mark verbunden waren.

Das Consistorium der Kirchengemeinde forderte für den ihm in der Mark gehörenden Anteil bei der Markenteilung eine Entschädigung. Es sei aber nicht bekannt, wie groß dieser Anteil sei, denn alle Urkunden waren beim Stadtbrand vernichtet worden, und es sei von jeher verweigert worden, den Beauftragten des Consistoriums Einblick in die Markenrolle zu geben. Es müsse sich um 3 oder 7 Echtwerte handeln.

In einer Untersuchung, in deren Verlauf auch der Pächter des Wiedenhofes befragt wurde, ergab sich, daß Pastor Riese einen Eichenbaum (ob alljährlich, oder nur einmal ist unklar) erhalten hat und der Pächter Laub harken und gefallenes Holz entnehmen durfte, wovon er auch alle Zeit Gebrauch machte. Ein anderer Zeuge, der Tagelöhner Abel Wulff, sagte aus, daß er einmal gehört habe, der Wiedenhof sei zur Schweinemast berechtigt, habe jedoch nie von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Das Ergebnis bei der Aufteilung ist unbekannt, aus einem späteren Schreiben geht hervor, daß zum Wiedenhof nur 6 blinde Echtwerte gehörten.

Der erste Versuch, die Mark zu teilen, scheiterte. Als Begründung zur Teilung war angegeben worden, die Mark sei ein nutzloser „Berg“ und die Verordnung zur Teilung träfe für sie zu. Dagegen brachten die Erben als Einwand an, daß die Mark in gutem Zustand sei und daß eine Kommission den Zustand prüfen möge. Ferner würde die Mark in gemeinschaftlichem Eigentum mit ihren Gesetzen besser bewirtschaftet, als wenn ein jeder nur einen Teil von ihr besäße, den er dann wild ausbeuten würde. Aber schon im gleichen Jahr entschlossen sich die Erben anders: sie wollten die Mark teilen lassen.

Bei einem Termin im Lüdenscheider Rathaus stimmten die 14 anwesenden Erben dem Vorschlag zu, den Landmesser Clever, der schon die Winkeler Mark geteilt hatte und also über die nötige Erfahrung verfügte, damit zu beauftragen, eine Karte anzufertigen und das Land aufzuteilen. Die Scherren und der Holzrichter sollten dem Landmesser die Markengrenzen zeigen, und nach einigen Monaten teilte der Holzrichter von der Crone noch mit, daß Hermann Dietrich Hohage und Caspar Dietrich Geck als Taxatoren den Zusage aller Erben fänden und diese die Verteilung der Lose vornehmen sollten.

Die Teilung selbst hat am 2. Oktober 1770 in Niederscheid stattgefunden, und folgende Bestimmungen gelten für den Verkauf und die Verteilung der Anteile⁶⁾:

1. wird ein jedes Loos mit dem Grunde und Geholze ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen.
2. sollte aber das Gehölz nicht annehmlich seyn, so soll das Geholze eines jeden Looses und demnach auch der Grund und Boden ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.
3. derjenige, welcher den Grund und Geholze beieinander kauft, kann solches nach seiner Convenience auch abhauen.
4. wer aber das Geholz allein und den Grund nicht kauft, derselbige ist schuldig, das Holz binnen 2 Jaren aus dem Berge zu schaffen. Nach Verlauff von zweyn Jaren ist Ankäufer des Holzes verlustig.
5. Der Kaufschilling und das Gebot besteht zwar nicht in Louisdor zu 5 oth und steht dem Ankäufern frei, das Quantum binnen 4 Wochen abzuführen. Damit aber den Ankäufern bei diesen geldlosen Zeiten nicht abgeschadet und ihnen Zeit genug gelassen werde, entweder das Geholze auf die beste Weise entweder zu verkohlen oder nach denen Rollen oder Städten zu verkaufen, so erklärt sich verkauft ein (?) das kaufpreium 1—2 Jahre gegen landesübliche Interessen stehen zu lassen, welche jährlich am Martini abgeführt werden müssen.
6. Es muß daher ein jeder Käufer entweder hinlänglich gesetzt seyn oder einen tüchtigen Bürgen stellen. Es reserviert sich Ankäufer das ander bis zur gestellten völligen Sicherheit das Eigentumsrecht an dem verkauften Praedio.
7. Falls auch Ankäufer weder Zahlung leistete noch diese Sicherheit stellen könnte, so soll das ihnen zugeschlagene Forts (= Echtwerth) auf dessen alleinige Kosten gerichtlich resubcassieret und der Schade von ihnen allein getragen werden.
8. Die Verlosung geschieht nicht unter einem halben Louisdor und die bei dem Verkauf ausgehenden Kosten sowohl als die Ausfertigung der Documenten trägt ein jeder Ankäufer nach Proportion des Kauffspraedii.
10. Soll wegen der Contribution das notige denen Edictis gemäß verfügt werden, und vergütet der Verkäufer solche mit 4 pro Capitali.

Die Krumscheider Mark bestand ab 1770 offenbar nicht mehr. Trotzdem tritt ihr Name in den Schreibbüchern des Kirchspiels Lüdenscheid noch auf⁷⁾, später jedoch ist immer vom „Krumscheid“ die Rede, nicht mehr von der Krumscheider Mark. Der Name ist dann wohl nur noch als Flurbezeichnung gebraucht⁸⁾. Die Teilung der Krumscheider Mark fällt in die Zeit, in der die meisten Marken geteilt wurden. Man kann die Art der Teilung wohl als ein Beispiel dafür ansehen, wie die meisten Marken im hiesigen Raume geteilt wurden.

Hier folgt noch ein Verzeichnis der in der Krumscheider Mark berechtigt gewesenen Höfe, wie es die Teilungsakte enthält. Der besseren Übersicht wegen ist sie in Form einer Statistik gehalten.

Krumnscheider Mark

Gutsname	Eigentümer 1769	Charakter	Anteil	Bemerkungen
1. Hof zu Eggenscheid	Wwe. Spannagel Leopold Overbeck Herm. Diedr. Spelsberg	Erbgut	6 Echtwerte	1 Scherrenamt = 1 E.
2. Hof zu Drescheid	Casp. D. Rahmede Peter W. Spelsberg Wwe. v. Peter Alterhof Joh. Eberh. Rahmede	Erbgut	2½ Echtwerte	1 Scherrenamt = 1 E.
3. Hof in der Groten Rahmede	Leopold Overbeck Wwe. Spannagel	Kirchengut nach Altena	1 Echtwert	1 Scherrenamt = 1 Baum
4. Hof in der Prosecks (?) Rahmede	Rath Voswinkel Wwe. Cramer Joh. Died. Brunninghaus Peter Holthaus		4. Teil an 3 Bäume	1 Scherrenamt
5. Hof im Borne	Leopold Overbeck Wwe. Spannagel Herm. Diedr. Spelsberg		1 Echtwert	gehörte 1769 zum Gut Eggenscheid
6. Wiedenhof	Consistorium der Kirchengemeinde		6 blinde Echtwerte	Erben bestreiten den Besitz des Wiedenhofes. (Näheres im Text)
7. Niederhunscheid	Overbeck (?)	adliges Erbgut	der 6. Baum	
8. Oberhunscheid	1. Rich. Bercken 2. Leopold Hücking Casp. H. Spannagel	adliges Erbgut	1 E., ¼ a. 3. Baum 1 E., ¼ a. 3. Baum	
9. Buschhausen	Joh. Peter Buschhaus Peter Ww. Buschhaus		2½ Echtwerte	erhält jeder Eigentümer die Hälfte
10. Vogelberg	Henr. Herm. Nölle	Freierbgut	3 Echtwerte	
11. Gevelndorf (Spannagelsgut)	Wwe. Rentrop	Freierbgut	2 Echtwerte	Diedr. u. Joh. Spannagel erhielten nach d. Rolle je die Hälfte
12. Freisenberg	Landrat v. Holtzbrink	Freierbgut	1 Echtwert	
13. Wehberg	1. Hof Wwe. Spannagel 2. Hof Joh. Herm. Schuhmacher Herm. Heinr. Schuhmacher	Freierbgut	1 Echtwert	
14. Owendahle (O'dental)	Wwe. Rentrop Gevelndorf	adliges Pachtgut	1 Echtwert	
15. Dönneweg	Dömänenhof in Erbpacht	Königl. Domäne	1½ Echtwert	
16. Amphop	Assessor v. Diest	?	1 Echtwert	Der Landesherr (S.K.M.) erhielt den 3. Teil der Brüchten, die 2 anderen Teile die Erben

2. Die Rosmarter Mark

Die Rosmarter Mark bestand bei ihrer Teilung im Jahre 1747 aus 10 einzeln liegenden, unzusammenhängenden Gebieten, die die Ortschaft Rosmart rings umgaben. Eine im Lüdenscheider Stadtarchiv aufbewahrte handgezeichnete Karte, die im Jahre 1747 anlässlich der Markenteilung vom Landmesser P. Andr. Meyer angefertigt wurde⁸⁾, gibt leider keinen Maßstab an. Auch sind die Grenzen der einzelnen Parzellen auf dieser Karte gänzlich anders als bei der Grundvermessung 1831, so daß auch nachträglich der Maßstab der Karte nicht mehr festzustellen ist. Wohl aber sind die Flächengrößen der einzelnen Parzellen angegeben, die bei der Teilung an die ehemals Berechtigten verteilt wurden, nicht jedoch die Personen, die diese Grundstücke erhielten. Auch fehlt jede Nachricht über die Namen der in der Rosmarter Mark berechtigt gewesenen Höfe. Vermutlich besaßen die Bauern der Ortschaft Rosmart und die von Gokeshohl, Brenge, Brunscheid, der Rahmede und vielleicht auch von Horringhausen und Bergfeld Anteile an der Rosmarter Mark. Genaue Anhaltspunkte für diese Vermutung vermag ich nicht zu geben, ich nehme lediglich an, daß an der Mark die umliegenden und die von ihr umgebenen Höfe beteiligt waren.

Zwei der insgesamt 14 Erben habe ich mit Namen ermitteln können: Die Karte verzeichnet einmal am nordöstlichen Ende des Markenbesitzes auf der Fläche eine Parzelle, daß diese 640 Quadrat-Ruthen groß sei und an die Gebrüder Geck (Die Eigentümer des

Nachbargrundstückes) für ½ Echtwert gegeben worden sei, um die übrige Mark in genau 26 Lose aufteilen zu können. Das waren die Gebrüder Geck aus der Mühlenrahmede. — Ein anderes Mal wird auf der Karte bei einer Parzelle der Mark der Name v. Kessel erwähnt. Diese v. Kessel waren — und sind noch — Eigentümer von Neuenhof. Das Verzeichnis der Güter im Kirchspiel Lüdenscheid von 1652 und 1705⁹⁾ nennt als einziges zu Neuenhof gehöriges Gut im fraglichen Gebiet „In der vorderen Brenge, Pachtgut an Neuenhof“.

Noch 1927 war Neuenhof Eigentümer dieses Gutes.

Weitere Anhaltspunkte über Berechtigte in der Rosmarter Mark kann ich nicht finden.

Offenbar waren im Jahre 1747 26 Personen an der Rosmarter Markengenossenschaft beteiligt, denn die Mark wurde nach dem üblichen System in sovielen Anteile (Lose) aufgeteilt, wie Berechtigte vorhanden waren. Dann wurden diese Anteile verlost.

Wiese wirklich das Katasterverzeichnis von 1831 noch gleiche Parzellen auf wie die Karte von 1747, so würden (nach meiner Ansicht) trotzdem die Besitzer gewechselt haben, denn kaum ein Bauer kann auf den Besitz solch winziger Splißeile Wert gelegt haben. Man bedenke, daß ein Los oft aus 3,4 oder 5 verschiedenen Stücken bestanden hat und jedes Stück im Durchschnitt 2 Malterscheid groß war, das waren dann nicht einmal 1¼ Morgen.

Schumacher gibt in seiner Chronik eine kurze Geschichte der Rosmarter Mark¹⁰⁾. Danach hatte die Mark eine Flächengröße von 43 960½ Quadrat-Ruthen — das waren nach heutigem Maß etwa 62 Hektar — (245 Morgen).

Im Jahre 1470 soll Rosmart nur 7 Eigentümer gehabt haben, die mit noch neun anderen Hofbesitzern eine gemeinsame Waldung hatten, eben diese Rosmarter Mark, von oben genannter Größe. Die Erben seien auf eine Markenordnung aus dem Jahre 1470 vereidigt worden. Eine letzte Ausfertigung dieser Markenordnung habe im Jahre 1700 ein Notar Bellmann vollzogen. — (Trotz vieler Mühe ist es mir nicht gelungen, ein Exemplar dieser Markenrolle zu finden. Ein Besuch bei sämtlichen alten Bauern in Rosmart und Umgegend blieb ohne Erfolg. Auch in den Archiven war keine Nachricht zu erhalten.) Auf die Markenrolle von 1470 seien alle Erben bis 1735 vereidigt worden und diese Rolle sei bis 1747 rechtsverbindlich gewesen. 4 Scherren seien nach ihr als Aufsicht für die Mark eingesetzt gewesen.

Bei der Teilung der Mark im Jahre 1747 blieben nur wenige Teile im Gesamteigentum der Bewohner Rosmarts; die Wasserteiche, Viehtriften und Bleichplätze von einer Gesamtfläche von 1464 Quadratruthen, das sind etwa 2 Hektar. Aber auch dieser gemeinschaftliche Besitz wurde in den Jahren 1800, 1827 und schließlich 1841 veräußert, so daß bis 1847 (als Schumacher diese Nachrichten sammelte) nur noch vier Wasserteiche,

wenige Viehtriften und Bleichplätze, sowie der Spielplatz bei der Schule als gemeinschaftlicher Besitz erhalten blieb.

Schumacher gibt weiter an, daß die Rosmarter Mark von besonderem Wert gewesen sei, weil in ihr Kalkstein vorgekommen sei, und nach der Markenordnung jeder Erbe befugt gewesen sei, Kalkstein zu brechen und mit eigenem Holz zu brennen.

Nachtrag: St.A. Düss.:

Kleve-Mark: XI b. No. 22. Vol. III
Kompetenzkonflikte Zw. Forstamt pp.

1721 beschwert sich der Hochgraf Rich. Arn. Hymmen über den Waldförster Dähnert, der in seine Markenzuständigkeit eingreife.

„weilen es aber eine landkundige Sache, daß die übrigen Waldungen und Berge hiesiger Orthen Dero getreuen Untertanen gleich ihre andere parcelen der Güter in Haus, Hof Ländery und Wiesen erblich zustehen und von dem einen sowohl als dem andern die Contribution abführen, so ist auch notorium, daß über dergleichen Holtzungen denen Amtsbedienten, in specie Dero Hochgrefen und Richtern vermöge Patents obliegt, dero hohe jurisdictionalia zu exercieren . . .

gleich dergleichen Privat Sahmgehölzer, so man abusive Marken nennet, allhier verschiedene vorhanden. Alß bei der Stadt Lüdenscheid, worinnen ein zeitlicher Hogreve vermöge der Rollen der Gewalttrichter ist, und in dem Kirspel L. die Eichholzer Mark, Ensberger Marck, Hager Marck und Rosmarter Marck.

Der Waldförster habe die Genossen „wegen der Bestrafung der Excessen in seine Jurisdiction“ ziehen wollen, solle sogar sie gepfändet haben.

Bittet, den Waldförster anzuweisen, daß er sich solcher Uebrigkeiten enthalte. 1721 10. Febr. Ao 1713 auf Lechers Hof zu Rosmart.

3. Die Engesberger Mark

Die Engesberger Mark lag zwischen Augustenthal, Brüninghausen und Wettringhof. Sie umfaßte das Gebiet des heutigen „Eisenberges“, umgrenzt etwa von der Straße von Augustenthal bis Schemm, von dort etwa 700 Meter den Weg nach Leifringhausen entlang, dann 600 Meter weiter über den Weg nach Wettringhof und von da parallel zur Werdohler Landstraße bis Augustenthal. Die Engesberger Mark hätte also einen Flächeninhalt von etwa 56,2 ha gehabt¹¹⁾.

Diese Fläche war verhältnismäßig gering. Ich kann nicht feststellen, ob sich die Mark im Laufe der Zeit ähnlich der Lüdenscheider Mark verkleinert hat. Daran könnte man denken, denn wenn man als Durchschnitt 30 Morgen für eine Weisung — hier in der Engesberger Mark „Echtwert“ genannt — annimmt, so hätte diese Mark bei 15 Echtwerten eine ganz erheblich größere Fläche ausmachen müssen. Gewiß wird man hier als Durchschnitt nicht 30 Morgen annehmen können. Weiter ließe sich annehmen, die Engesberger Mark habe ursprünglich aus weniger als 15 Echtwerten bestanden, und durch Erbteilungen und Verkäufe sei deren Anzahl bei gleichem Flächenraum vergrößert worden, jedes Echtwert sei also — da seine Größe im Verhältnis zur Gesamtfläche gerechnet wurde — kleiner geworden.

Andererseits ließe sich annehmen — und das erscheint mir am wahrscheinlichsten — die Engesberger Mark habe bei etwa gleicher Größe, wie sie Graewe angibt (also 56,2 ha), von altersher aus 15 Echtwerten von geringerer Größe bestanden. (Dabei mag die Mark an Größe wohl um einige Hektar kleiner geworden sein, wie auch die Lüdenscheider Mark.)

Dafür spricht, daß in verhältnismäßig geringer Entfernung von der Engesberger Mark noch eine andere Mark lag: das Hellerseier Eichholz, das der Engesberger Mark sehr ähnlich geartet war und auch aus einer

Versammlung sämtlicher Beerbten zur Wahl der Scherren.

„zumahlen den Beerbten willkührliche Strafen unter sich einzugehen nicht verboten worden, sondern dadurch Ihre Kön. Maj. Gewaltbrüchten jeder Zeit bevor bleiben, kein Bedenken getragen, solches von Gerichts und Rechts wegen zu bestätigten . . .“

Diesemnach ist zur Ersetzung der erledigten Scherren-Amtsstellen von den citirten erschienen:

1. Cord in der Brengre.
2. Herm. Diet. Gockesholl.
3. Dieterich Hueß in der Selven Rahmede.
4. Von Schmols Hof in der Mühlen Rahmede Johan Diet. Heßmar der Scherre und Clement von Bergfeld.
5. Clement zur Horst hier gewesen, aber wegen vorgefallener Nothwendigkeiten weggehen müßen.
6. Von Knevels Gutt Evert Knevell
7. Von Rademachers Gutt Herman von der Cronen.
8. Von Hüttemanns Gutt Rötger Hüttemann.
9. Lechers Gutt Anthon Geck.
10. Anna Else vom Oberen Ohrde vor ihren kranken Mann Stoffels.
11. Hermann von der Cronen wegen Nidder Ohrder Guts
12. Von Uther und Repdragers Gute Wilhelm vom Brocke und Dieterich von der Cronen.

Diesemnach ist festgestellt, daß die gesamten Markenerben alle Jahr in den Rosmarter Höfen auf Mariae Verkündigung den 25 Marty, oder wan solcher auf Sontag einfällt, den Montag darnach beysahnen treten alsdan die gewöhnliche Holtzweisung thun und die Brüchtfälligen einbringen und bestrafen wollen. Binnen der Zeit soll von niemand etwaß gewiesen werden.

größeren Anzahl von Weisungen bei geringer Gesamtfläche bestand. Mehrere Berechtigte in der Engesberger Mark hatten auch Anteile am Hellerseier Eichholz: das bedeutete eine Verteilung des Risikos; wenn in einer Mark wenig Holz angewiesen wurde oder wenig Vieh eingetrieben werden durfte, so mochte der Bauer die Möglichkeit haben, in der anderen Mark sein Vieh zu mästen und sein Holz zu schlagen, denn das richtete sich jeweils nach dem Jahr und dem Jahresertrag in der jeweiligen Mark.

In der Engesberger Mark waren die Bauern von Wettringhof, Schemm, Brüninghausen, Leifringhausen, Klein-Leifringhausen und Schlittenbach berechtigt.

Zu den 15 Echtwerten in der Engesberger Mark kamen noch 15^{3/4} blinde Echtwerte¹²⁾. Die Anzahl dieser blinden Echtwerte ging aber im Laufe der Zeit zurück. Hier in der Engesberger Mark wurde ursprünglich genau zwischen Echtwerten und blinden Echtwerten unterschieden: Nach der Anzahl der Echtwerte im Besitz der Bauern richteten sich für alle Markenberechtigungen alle Vorteile, die damit verbunden waren. Der Besitz eines blinden Echtwertes bedeutete nur noch eine zusätzliche Mastberechtigung, wobei auf ein Echtwert 1 Schwein gerechnet wurde.

Die älteste bekannte Nachricht von der Engesberger Mark datiert aus dem Jahre 1573. Aus diesem Jahre stammt die uns überlieferte Fassung der Markenrolle, die am 19. Oktober 1573 am Amtshaus in Altena als für alle Erben verbindlich angenommen und anerkannt wurde. Diese Neuannahme war notwendig geworden durch einen Streit, der sich um die Mastberechtigung auf die blinden Echtwerte ergeben hatte. Nach dem Vorbild der Hedemer und der Limburger Mark wurde diese Frage in der neuen Rolle geregelt.

Aus dieser Rolle kann man weiter sehen, daß bereits vor 1573 eine noch ältere Mar-

kenrolle in verschiedenen Exemplaren bestanden haben muß. Diese alte Rolle diente als Grundlage bei der Neuaufstellung dieser uns überlieferten Rolle, so daß wir gewiß sein können, noch die mittelalterlichen Bestimmungen vor uns zu haben.

Die Rolle von 1573¹³⁾ hat folgenden Wortlaut:

In Gottes Namen, amen.

Kunt und to weten sey jedermannlichchen, den diese Rolle to sehen, horen oder lesen vorkomet, dat in den Engesberge mit Echtwerden, blinden Echtwerden und sonst sein berechtigt, welche hiernach vermeldet werden:

item: Die drey Howe zu wetterinckhove zusam ein Echtwert und vier blinde Echtwert,

item: Class tom Schemme ein Echtwert und vier blinde Echtwert

item: Johann tom Schemme ein Echtwert

item: Kerstin Surmann to Bruninghausen ein Echtwert

item: Peter to Bruninghausen twey Echtwert, des soll genannter Peter von einem Echtwert (Jacob?) Becker auff der Slipmecke dat eine Jahr affdeilen der der den Deill und dat andere Jar die Hellfte (und?) des helfft Johann Beckmann an den einen Echtwert Cort Hogreven seine Gerechtigkeit affgekofft an Hede und Love

item: Johann Moller to Lieferinckhausen twey Echtwert und sestehalff blinde Echtwert

..... Albertz to Lieveringhausen ein halff Echtwert und ein blindt Echtwert

Item: Johan Buschman oik ein halff Echtwert und ein blinde Echtwert

item: Lutken Lieferinckhausen ein Echtwert und ein halff blinde Echtwert

item: Johan Stam to Lutken Lieferinckhausen ein halff Echtwert an Hede und Love

item: Johann Siveke anderhalff Echtwert

item: Godschalk Hemeker ein Echtwert

item: Peter Detmars ein Echtwert und ein Viertel van einem blinden Echtwerte

item: Jost Schulte, Burger zu Lüdenscheid, ein Echtwert.

Als nun eine geraume Zeit her twischen diesen gemelten Erven des Engesberges von wegen der Driftt auff die blinden Echtwerde sich Twist erhilden(?) darumb die Erven semptlich up dach hierunnen benent vur den Edlen und Ervesten Caspar Lapp, Drostzen zu Altena und Iserlohn, an das Ampthuiss Altena mit ihren alten Rollen, der uth diese gemacht ist, vor bescheiden, daselbst durch wolgemelten Drostzen ihre der semptlichen Erven Verwilligung affgereden und beschlotten:

Derweilen . . . und umbliggenden Marken, als Hedemer, Limburger und sonst anderer mehr von altersher gebruchlich, das in tidt der Maste, die sey grot oder klein, jeder tidt van einem blinden Echtwert ein Swin gedreven wirt, awerst dar nit up hauwen, hacken, loffharken Holt uthowens (?) oder einiges anderen markes Rechtes oder Gebruches undernehmen so soll oik hinferner nunmehr up ein blind Echtwert im Engesberg in Tidt der Maste, die sey grot oder klein, allein ein swin gedriewen werden und nicht mehr awerst up der andern Erracht der Maste gescharet und verordnet werden, wie von Alters her gebruchlich und sollen die, so die blinden Echtwerte hebben, geines Holthauwens, Heithackens Loffharkens, utfuhrsens oder sonst geiner anderer widerer Gerechtigkeit, als itz gemelt, in den Engesberge im geringsten nicht undernehmen.

Item van Maste iss, sollen die Marknoten semtlick bieeinander gann und setten die Swine nach Gelegenheit der Maste, und niemand soll mehr oder darover driven, dan er gesatt ist.

Item die Schargenoten sollen die Mark ime alle Flur bewaren, wie sie darup ihren

Eydt gedan hebben, allen Schaden, den sie in der vorgemelten Mark vernehmen können, vur to bringen und to melden, und gan dach vor Dach darna, dat da- von nichts verborgen blieve.

Item wan einem van den Erven in dieser Mark was feele werde, dat soll er tom ersten den anderen Erven in dieser Mark anbieten und so dann niemant von den Erven ist, die es kopen wolde, so mach ers verkopen, wem er will.

Item wann eine nigge Markgenote wirt, die soll der Mark hulden und geven und den Markgenoten ein Verdel Wins oder die Scheerr sollen emme davor pen- den sonder gerichte.

Item wann ein Markgenote verboten worden und blieve uth, die sall den anderen Margenoten davor geven ein Vierdel wins und dar sollen die Scherre ock vopenden sonder gerichte.

Item so jemantz ein Bom howede, die ime nit gewist werde, die soll unserm g. F. und Herrn vur die Gewalt Affdracht don und betalen den Markgenoten den Bom mit drein rader Gulden.

Item . . . hachholt soll einem jeden Mark- noten gewist werden glich dem hohen Holte und die eine Schlie . . . dat ihme nicht gewist were, die soll den Schle- den Holtz betalen mit einem Rader Gulden.

Item . . . einem jeden Marknoten gewist werden nach seiner Gerechtigkeit, die er in der Mark hefft, da jemantz bowen sei- nen gewisten Platz hackede, dat soll den Markgenoten breken (vur) einem jeden Wullerke(?) vier penige.

Item jeder Markgenote soll nit weider Loff harken, als in seinem togewisten An- deil und wei Loff harkedede, soll den sempflighen Erven breken von einem jeden Korve Loves vier Sch . . .

Item . . . jemantz einen gewisten Baum hauwe, die einen andern umbfelle, daß soll er sich sonde . . . liche Erve Vorwetter und Verwillighungh nicht undernehmen, so er darbove dede.

Item . . . den Bom bethalen mit drein Rader Gulden, und so er es nicht don wolde unde . . . gh garinne sin worde, soll er unseren g. H. und H. fur die Gewalt Affdracht don . . . Erven gleichwoll den Bom bethalen, wie hy gemelt.

Item . . . jemantz in der Tidt der Maste mit Swainen in die mark hoeden worde, derselvige . . . jeden Swin breken einem



Karte der Engesberger Mark (nach Dr. W. Kloster) in Graewes: Freie, Freigut etc., S. 80

jeden Markgenoten einen Hellinck und ein Marg . . . dubbelt breken und ein Scherrer oik dubbelt . . . Scherre soll vur seine Arbeit und Nagan (nachgehen) alle Jar zwei Voder holts uht der Mark hebban und geneiten und vur ein Swyn Maste, wan Maste ist . . . wie nun vorgemeldet ist, soll ein jeder Scherre und Markgenote . . . gehorsamblich geleven und nichts darweder don oder vurnehmen . . . affe, wie hiebefore verteichnet und oik gedruckt ist . . . Esse und gude Wolstand blieven und niemant an dem . . . Gerechtigkeit Affbruck leide

und vernachdeilen, beschedigen allet gewewlich sonder einig Inredde, Exemption . . . Hinderlistigkeit, Bedrogh und Argelist.

Actum . . . am Amphthaus Altena im Jar nach Christi unsers Herrn . . . Geburt dusent viffhundert drei und sieventigh, den niegentein . . . Octobris.

(Abschriften nach Orig.-Urkunden leider im letzten Teil verstümmelt und eingerissen — des Herrn Ernst Brünninghaus in Werdohl durch Rektor Schellewald am 18. August 1899.)

Die Engesberger Mark

Gutsname	Charakter	M. Anteil 1573	M. Anteil 1652
Mertins Gut zu Wettringhoff (Obern W.)	Freierbgut		1/2 Echw. 2 bl. Echw.
Da Miden zu Wettringhoff	Freierbgut	1 Echw. 4 bl. Echw.	1/4 Echw. 1 bl. Echw.
Clanners Gut zu Wettringhoff (Nedern W.)	Freierbgut		1/4 Echw. 1 bl. Echw.
Hannes zum Schemme (obern Sch.)	Kurfürstl. Domänengut	1 Echw. —	1 Echw. —
Nedern Schemme (Class zum Sch.)	Durchl. Erbg. ursp. Freierbg.	1 Echw. 4 bl. Echw.	1 Echw. 4 bl. Echw.
Peter zu Bruninghusen (Niedern B.)	Freierbgut	2 Echw. —	1 Echw.
Da Miden z. Bruninghusen	Lehngut am Neuenhof		1 Echw.
Jacob Fischer zu Leifringh. (Möller)	Lehngut des Landesfürsten	2 Echw. 5 1/2 bl. Echw.	1 1/2 Echw. 5 1/2 bl. Echw.
Jacob Fischer von Syvekengut dazu			1 Echw. —
Johann Fischer Erbgutchen	Erbgütchen		1 Echw.
Syveken Gut	Freierbgut	1 1/2 Echw.	1 Echw.
Dettmers Gut	Lehngut a. d. Landesfürsten	1 Echw. 1/4 bl. Echw.	1/2 Echw. 1/4 bl. Echw.
Überbecke zu Leifringhausen	Freierbgut		1/2 Echw. 1 bl. Echw.
Albertsg. zu Leifringhausen	Freierbgut	1/2 Echw. 1 bl. Echw.	1/2 Echw. 1 bl. Echw.
Lütteken Leifringhausen	Pachtgut an Neuenhoff	1 Echw. 1 1/2 bl. Echw.	1 Echw.
Johann a. d. Schlittmecke	—		1 Echw.
Auf d. and. Schlittmecke	—		1 Echw.
Cerstin Surmann, Brüningh.		1 Echw.	
		1 Echw.	
Joh. Buschmann		1/2 Echw. 1 bl. Echw.	
Joh. Stamm, Lüttelen Lieverh.			
Jost Schulte, Bürger in Lüdensch.		1 Echw.	

4. Das Hellerser Eichholz

Das Hellerser Eichholz umfaßte einen Teil des Gebietes zwischen den Ortschaften Leifringhausen, Brüninghausen, Bremecke und Hellersen. Seine ungefähre Umgrenzung verlief vom Zusammenfluß der von Calve und Leifringhausen kommenden Bäche den Bach entlang bis Hammerhaus, von dort in fast gerader Linie nach Nieder-Brüninghausen weiter auf die Volksheilstätte zu bis an die Verse und den südlichen Fußweg (nördlich von Bremecke) entlang, die Volksheilstätte einschließend zurück zum Ausgangspunkt. Die umschlossene Fläche beträgt etwa 96,5 Hektar¹⁴⁾. Über irgendwelche Größenveränderungen der zur Mark gehörigen Fläche kann ich nichts feststellen, im Jahre 1579 (erstes erwähntes Datum) und den Jahren 1650 und 1652 hatte die Mark 13 Echtevorth

Durch einen Prozeß im Jahre 1710 ist eine Abschrift der Hellerser Markenrolle entstanden, die erhalten blieb¹⁵⁾. Sie enthält die Markenordnung aus dem Jahre 1579, ist 1650 ohne Änderung neu anerkannt worden und war noch 1710 bei dem Rechtsstreit Grundlage der Mark. Das wird sie auch noch bis zur Teilung gewesen sein, deren Zeitpunkt ich nicht habe ermitteln können.

Die Rolle von 1579 enthält folgende Gesetze und Bestimmungen:

In Gottes Nahmen Amen!

Kundt und tho Wieten sey jedermannlichen, dem diesse Rolle tho sehen, horen oder lesen vorkömmt, dat in dem Hallserser Eichholtz mit Echte forth (Echtwerth) und blinden Echte forth und sonst berechtigt wie hernach folget:

- 1) Item Johan tho Hellerssen ein echte forth und halbe blinde Echteforth, noch eine Echteforth von der Schlittmecke und noch eine blinde Echteforth davon hey Abelen Peter den dritten Teil abtheilen soll
- 2) Item Johann Plate tho Hellersen ein Echteforth
- 3) Item dey Schulte eine Echteforth der Haurkamp ein Viertel davon
- 4) Item Johann Hewer eine Echteforth H Peter ein Viertel davon
- 5) Item das Hauss Newenhoff eine Echtevorth und eine blinde Echtevorth
- 6) Item tho Steinberg drey Echtevorth
- 7) Item Johan Moller tho Leyveringhausen ein Echtevorth
- 8) Item Kersten darnieder tho Bruninghausen ein Echtevorth
- 9) Item Abelen Peter tho Brüninghausen ein Echtevorth
- 10) Item Johan Brüninghausen und Peter Suir ein Echtevorth

Folgen:

Jetzige possessores wie in anno 1650 jeder sein Echtevorth und in vorgeschriebener hellersser Marck seine habende Gerechtigkeit in gebrauch hat.

- ad 1) Richstahle guthe zu hellerssen ein Echtevorth so Doctor Bitter ein zeitlang possidiert, haben den halben blinden Echtevorth jetzo Richstahlen Erben.
- ad 2) Sehlingen Clemens guth zu Hellersse ein Echtevorth possidiert, Peter zu Bruninghausen
- ad 3) Schulden guth zu Hellerssen ein Echtevorth davon den vierten Theil abzutheilen alls Gerdt Wissinge ein halb Viertentheil, Peter Rickstahlen ein achten Theil und Ambtschreiber Cronenberg einen achten Theil Sonsten von Schulden guth hat besagter Cro-

nenberg weiß drey Viertel Echtevorts.

- ad 4) It. Johan tho hellersse ein Echtevorth
- ad 5) It. dem hochadlichem hause zum Newenhoffe gehort ein Echtevorth und ein halbe blinde Echtevorth
- ad 6) Zu Steinberg gehören drey Echtevorden, deren possidiert ein zeitiger Vicarius zu Lüdenscheid alls jetzo herr Bernhard Hülshoff, die andere Henrich Rosenkranz und die dritte henrich Brinkmann
- ad 7) Jacob Fischer zu Lieveringhausen ein Echtevorth, wegen Joh. Mollers
- ad 8) Peter zu Brüninghausen zwey Echtevorth, davon er von einer Echtevorth dem zeitlichen Vicario die halbscheidt abtheilen soll
- ad 9) Johann Eholsche zu Bruninhausen ein Echtevorth
- ad 10) Jaspersn Stogcke und Wittibe Suren samen ein Echtevorth.

Folget nun ferner das beschriebene Recht im hellersse Eichholtz.

Anno 1579 . . . da warth geschrieben dit Recht in hellersser Eichholte welches von sämptliche vorgess. jetzige possessores in anno 1650 sich ein jeder darnach zu richten confirmiert, darnach sich ein jeder halten soll.

Item wan mast ist, sollen die Markenoten sambtlick bey einander gehen und setten die Schwein nach Gelegenheit der mast

Item wem Noth ist zu beuen op seiner Sollstette, dem soll nach Gelegenheit seines Rechtens und ertrage der Marck gewest werden.

Item wan einen düsser Erven in voriger Marck was feil würde, dat soll hey thon erst den andern Erven anbiethen, so dan niemand ist von den Erven, dey hyt kopen wolte, so mag hey verkopen wem hey will.

Item die Schernnoit sollen die Marck mit allem fliethe verwehren, allen Schaden, den Sie vernehmen, vor to bringen und tho melden das nichts verborgen bliebe.

Item wan eine niewe marcknoete würde, der soll der Marck hulden und geben den Marcknoten ein Viertel Weins oder die Scherren sollen ihn davor pfanden sonder Gerichte

Item so einer einen Baum hawe, die ihm nicht gewest ware, der soll unsern gnädigsten Fürsten und herren die Gewalt abtragen und bezahle den dem Marck noit drey Tailer gulden

Item das harsholtz soll einen jeden Marck noiten gewisst werden gleich dem hohen holzte und wey einer Schledden hochholzte höwe, der ihme niet gewisst ware dey soll den Schledden holtes bethale mit einem (= Rhader) gulden

Item dey soll einer jeden Marcknot gewisst werden nach seiner gerechtigkeit dey hey in der vorbeschriebenen Marck hefft, die bowen seinen gewiesenen platz halede, der soll der Marck brüchen von einem jeden Wullerecken 4 Pfennige.

Item Ein jeder Marcknote soll nit Vorter Loeff harken alls von seinem tho gewiesener Antheil, und dan de he bave stehle soll den sämptliche Erben brücken von jeden Korb Loeffe Vier Schilling.

Item so einer eine gewisse Bohm hewe die einen andern umbfiele dess soll hey sich sondern der sämptliche Erben verwetten und bewilligung nit unternehmen, so er dabeu thete, soll er den Erben den Bohm betahlen mit drey taler gulden und so hey dat nit thoen will

und wird der Pfennig sein wurde soll hey unserm gnädigste fürsten und herrn vor die gewaldt abträgt thun und gleich woll deen Erben davon bezahlen wie vorgess.

Item so jemand in tydt der maste mit Schweinen oder sonst mit anderen beszten in der vorg. Marck hewen würde dey soll von jeden Schwiene oder Beeste jeden Marck not breeken einen Schillinck und davon sollen ihn die Scherren pfanden sonder gericht.

Item solen die Scherren die Marck mit allem fliete vorwahren und ihr nahgehen jeden drey foder holtz undt wan Maste ist eins Schweins Maste haben.

Item Ein jeder Erbe soll sich die vorg. Marck mit forden Gebrauch oder genießen, dat wat ihm lott und lieue gibt, dey da bowen thette und stuken ut breeken oder heller abtrecken die soll den Schleddenholz bezahlen wie vorg.

Item Ein jeder Erve soll geine neue Wege macken, oder gebrauchen so ferne hey yt kehren kan

Item ein jeder Erve soll auch schuldig sein den schaden den hey verurhewen würde in vorgeschriebener Marck tho vermelden

Item soll den samptlichem Marcknoth die Scherren zu der Marck bester Aufsicht alle und jedes Jahrs nach ihrem beliben und guthfinden ab und anzustellen wie Marck rechtens jederzeit freistehen.

Stephan von Newenhoff

Heinrich Rosenkranz

Joh. Brinkmann nahmens der Vicarien A. Catharinen und A. Joh. Bapt. zu Steinberg gehorig

Joh. Brinkmann, pro tempore Consul

Jacob Fischer zu Leveringhausen

Peter zu Nedern Bruninghausen

Joh. Colsche zu Bruninghausen

Eberh. Cronenberg, Ambtschreiber,

Ambts Altena wegen der Schlietmecke

und sonst was pfandweise possidet

Peter Rickstall auf Begehren Johans zu Hellerss weil er schreibens ohnerfahren

Peter zu Bruninghausen nahmens und auff begehren Diedrich Platz und Greidt ser

Jacob Fischer auff Begehren Clement Schulte habe dieses wegen Schult guets alls Erbe mit unterschriebe, jedoch rechtmäßig vurfalzet wirdt ein zu losen versprochen.

Joh. Brinkmann

Auffallend ist bei dieser Markenrolle und bei der Mark selbst, daß offenbar die Scherren die einzigen Beamten im Hellerser Eichholz waren, denn nie ist von einem Holzrichter die Rede. Wahrscheinlich oblagen ihnen auch die Pflichten, die sonst der Holzrichter hatte.

Wie von der Engesberger Mark, so sind auch vom Hellerser Eichholz noch einige Notizen über die Holz- und Heideweisungen der Jahre um 1650 vorhanden. Diese Mitteilungen stammen ebenfalls vom Receptor Jakob Fischer der zu jener Gruppe von Leuten gehörte, die in beiden Marken berechtigt waren. Die Gründe, die zu diesen Doppelberechtigungen geführt haben müssen, sind schon im Kapitel Engesberger Mark erwähnt. Hauptsächlich gehörten die Anwohner des zwischen beiden Marken liegenden Gebietes dazu. Die Engesberger Mark und das Hellerser Eichholz lagen so dicht beieinander, daß ihre Mittelpunkte kaum 2000 m auseinanderlagen und daß ihre Grenzen an einer Stelle nur durch einen Keil von 700 bis 800 m Fremdbesitz getrennt waren. Aus den Notizen, die Receptor Fischer hinterließ, sehen wir erstens die Namen der Be-

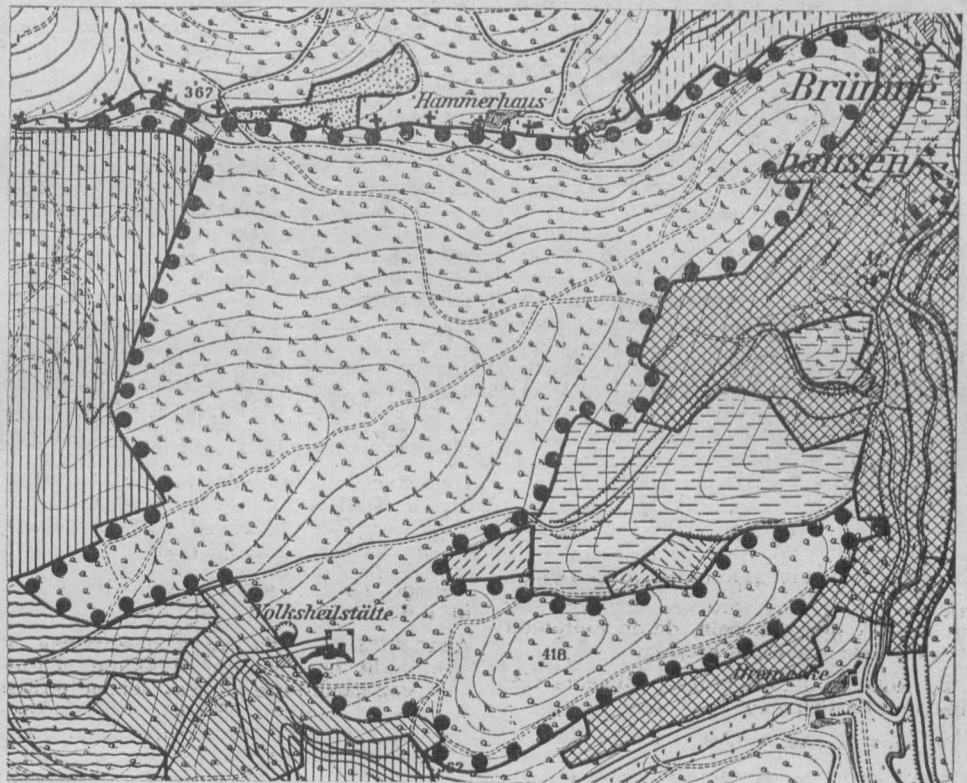
rechtigten der Jahre 1650 bis 1655, zweitens in welcher Weisung sie berechtigt waren und drittens die Daten, an denen Holz und Heide gewiesen wurden¹⁶⁾.

Das Auftreten einiger Namen ist hier auffallend, und bedarf deshalb einer besonderen Betrachtung:

Wir finden genannt den Drost von Neuenhof, den Bürgermeister Johann Brinkmann und den Amtsschreiber Eberhard Cronenberg. Diese Personen waren nicht etwa selbst berechtigt, sondern sie wurden (mit Ausnahme von Brinkmann, der auch außerdem selbst berechtigt war) als Beauftragter anderer Güter angeführt, für die sie handelten. Der Droste zu Neuenhof allerdings ist offenbar Besitzer des zum Neuenhof gehörenden Gutes Baukloh, das im Verzeichnis der Erben des Hellerser Eichholz von 1652 genannt ist, Bürgermeister Brinkmann und Rosenkranz zeichnen für die Vicariengüter, die zum Steinberger Gut gehörten, und der Amtsschreiber Cronenberg, für die der Stadt Lüdenscheid gehörenden Schlittenbacher Höfe.

Ich vermute, daß Jacob Fischer, der selbst eine amtliche Stellung inne hatte, die Amtspersonen in seinem Verzeichnis anführte, die die berechtigten Güter verwalteten und so offiziell die Erträge der Mark in Empfang nehmen durften. Waren die Personen auch selbst berechtigt, so sind sie auch doppelt genannt, wie bei den Unterschriften unter der Markenrolle, wo Johann Brinkmann einmal für die Vicariengüter und einmal für sich selbst zeichnet.

Weiter nehme ich an — und das ist hier nur eine Vermutung, für deren Richtigkeit ich keinen Beweis antreten kann — daß Fischer zu jener Zeit Scherre im Hellerser Eichholz wie auch in der Engesberger Mark war und daß ihm dieses Scherrenamt Veranlassung dazu gab, über die Nutzung in diesen beiden Marken-Buch zu führen.



Karte: Hellerser Eichholz (Dr. W. Kloster) in Graewes: Freie, Freigut etc. S. 80

Im Jahre 1708 entstanden Schwierigkeiten für das Hellerser Eichholz¹⁵⁾. Aus Hagen wurde dem Lüdenscheider Magistrat mitgeteilt, daß man erfahren habe:

„daß einige kleine Gemarken im Kirchspiel Lüdenscheid nicht der Gebührende vor der Markenordnung zufolge bishers gouvernie-

ret und dadurch das Gehölz fast ganz zu Grunde gerichtet worden.“

Daraufhin erhält der Hochgräfe Richard Hymmen die Anweisung, in Zukunft über die genannten Marken (das waren 1. die Lüdenscheider Marken, 2. der Hellerser Eichholz, 3.

(Fortsetzung Seite 8)

Hellerser Eichholz

Eigentümer	1579				1650			1652	
	Echtw.	Echtw.	Bl. E.	Bl. E.					
1) Johann zu Hellersen (Rikstallen Gut)	1	1/2	2	1 1/6	1	1/2	1	1	1
a) Schlittmecke	1	1		1/3					
b) Peter Abel (da Miden zu Brüninghausen)				1/3			1/2		
c) Rikstallens Erben									
2) Johann Plate, Hellersen (Sehl. Clements Gut zu H.)	1		1		1		1	1	1
3) Schulte	1		3/4		1		1	1	3/4
a) Heurenkamp (?)		1/4					3/8		1/8
b) Gerd Wissing							1/8		
c) Peter Rikstallen							1/10		1/10
d) Amtsschreiber Cronenberg (Fischer)							1/10		1/10
4) Joh. Hewer (Joh. zu Hellersen 1650—52)	1		3/4						
a) Herr Peter			1/4		1		1	1	1
5) Neuenhof	1	1	1	1	1	1/2	1	1/2	1/2
a) Baukloh							1/2	1/2	1/2
6) Steinberg	3		3		3			3	
a) Vicar von Lud.							1		1
b) Henr. Rosenkranz (Bgmstr.)							1		1
c) Brinkmann (Bgmstr.)							1		1
7) Möllers Gut zu Leifringhausen später Fischer	1		1		1		1	1	1
8) Nieder Brüninghausen a) Herr Vicarius	1		1		2		1 1/2	2	1 1/2
							1/2		1/2
9) Da Miden zu Brüninghausen (Peter Abel später Kölsche)	1		1		1		1	1	1
10) Joh. Brüninkhaus-Stoppeken	1/2		1/2		1/2		1/2	1/2	1/2
Peter Suir (Sauer)	1/2		1/2		1/2		1/2	1/2	1/2
	13	2 1/2	13	2 1/2	13	1	13	1	13

die Ennesberger Mark und 4 die Hunßwinkler Mark), (offenbar die Häger Mark) strenge Aufsicht zu führen und die Gewalt zu übernehmen. Diese Anordnung datiert vom 20. Juli 1708 und ist unterzeichnet von J. Motzfeld und Nic. Dehnert. Dies bedeutet eine Störung der Selbstverwaltung in den Marken. Allein die Wirkung dieser Mitteilung und der darauf folgenden Maßnahmen auf das Hellerer Eichholz und dessen Erben ist bekannt.

Der Hochgräfe Hymmen in Lüdenscheid handelte sogleich, indem er die Erben aufforderte, die Markenprotokolle vorzulegen, und indem er die Markenstrafe jährlich aussetzen ließ. Im Jahre 1709 schickten die Markenerben eine lange Beschwerdeschrift an den Landtag mit der Bitte, für Abhilfe zu sorgen. Sie begründeten ihr Ansuchen damit, daß der König niemals an der Mark beteiligt gewesen sei, der Hochgräfe, als sein Beamter, also gar nicht das Recht habe, in die Angelegenheiten des Hellerer Eichholzes einzugreifen, sondern sich sogar durch sein Handeln gegen die Markengesetze strafbar mache, denn einem Fremden sei es untersagt,

sich in Markenangelegenheiten zu mischen. Es entstand ein langer Schriftwechsel, verschiedentlich wurden Abschriften der Hellerer Markenrolle eingereicht, selbst an den König machte man 1710 eine Eingabe. Schließlich endete der Prozeß damit, daß alles beim alten blieb. Ein Sieg der Markgenossenschaft gegen das gewaltsame Eindringen in ihre bäuerliche Selbstverwaltung! Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts war diese alte Einrichtung fähig, sich gegen solche scharfen behördlichen Angriffe durchzusetzen, und schon 4 Jahrzehnte später war eine große Anzahl Markgenossenschaften nicht mehr lebensfähig und wurde aufgeteilt. Dieser Prozeß zeigt, welche Macht die demokratische Selbstverwaltung im kleinen noch vor 250 Jahren hatte.

Über das weitere Schicksal des Hellerer Eichholzes ist mir nichts bekannt. —

Hier folgt nun ein Verzeichnis, das alle Erben des Hellerer Eichholzes enthält, die in den Jahren 1579, 1650 und 1652 in dieser Mark berechtigt waren und das Aufschluß gibt über die Größe ihrer Anteile (s. S. 7).

5. Die übrigen Marken des Kirchspiels

Von der Wennighäuser Mark, östlich der Stadt gelegen, sind fast keine Nachrichten mehr zu finden. Ein Brand im Jahre 1914 zerstörte fast alle Häuser, und etwa noch vorhandene Akten sind damit für immer verloren. Bekannt ist nur, daß in der Wennighäuser Mark das Gut Oberweninghausen mit einer Holz- und zwei Heideweisungen berechtigt war, sowie Anteil hatte an der Heide auf dem Marken-Bruch¹⁷⁾. Ferner wird in einem Inventar des Hauses Neuenhof vom Jahre 1714 die Wennighäuser Mark genannt¹⁸⁾. Danach gehörte ein Echtwert dieser Mark zum Neuenhof. Ich vermute, daß diese Berechtigung entweder dem Gut Trekinghausen oder dem oberen Hunswinkler

Gut zustand, weil diese beiden Höfe Lehn- güter von Neuenhof waren. — Darüber hinaus ist leider nichts festzustellen, da auch in Fischers Verzeichnis von 1652 die Berechtigten der Wennighäuser Mark nicht genannt sind.

Viel mehr Nachrichten sind auch von der Häger- oder Heger-Mark nicht zu erhalten. Sie lag im Süden der Stadt. Fischer schreibt, sie habe „in der Holtkämpe im Lunsche Hostein“ gelegen¹⁹⁾. Zu $\frac{2}{7}$ gehörte sie zu Neuenhof. Das ist ein sehr großer Anteil. Dazu hatten noch Neuenhofer Lehngüter Anteil an der Häger Mark.

1652 waren folgende Höfe berechtigt:

Gutsname	Charakter	Anteil
Herr Droste Neuhoff Niedern Hagen	$\frac{1}{2}$ Freierbgut $\frac{1}{2}$ Lehngut an Neuenhof	14 Echtwerte 7 Echtwerte
Tewes im Hagen	$\frac{1}{2}$ Freierbgut $\frac{1}{2}$ Lehngut an Neuenhof	7 Echtwerte
Heinrich im Winter	$\frac{1}{2}$ Freierbgut $\frac{1}{2}$ Lehngut an Neuenhof	7 Echtwerte
Auf dem Rucke	Erbgut	7 Echtwerte
Ober Homert	Erbgut	2 Echtwerte
Nieder Homert	Erbgut	3 Echtwerte
Hottebrock	Erbgut	2 Echtwerte

1714 betrug der Neuenhofer Anteil 16 Echtwerte.

Schließlich bleibt noch das Dickenhäger Samenholz, das schon zum Teil im Kirchspiel Altena lag und nach einem Vermerk im Lüdenscheider Hypothekenbuch an die Wixberger Mark grenzte¹⁹⁾. Auch Güter des Kirchspiels Lüdenscheid waren darin berechtigt. Fischer schreibt davon¹²⁾:

„Das Samenholz bei dem Dickenhagen gehört Junker Freydgage zur Budenberg bey sein Pfachtgut zum grothen Dreische (gros- sen Drescheid) ein dritten Deil, item Paule im Dresche ein dritten Deil (Paul) und ufm Kampe Jasper Trappen, Bürger in Altena ein dritten Deil so gleich darin berechet. In der Zeit der Maste haben die Hirten der Herrenschwein den dritten Dag die Drift durch dies Samenholz und die Lutteken Dreischen mit 18 Schwweinen den dritten Dag einmal dadurch zu heuden.“

Auch 1674 wird das Dickenhäger Samenholz in einer Altenaer Urkunde genannt²⁰⁾ mit den Erben Johann Dickehaut und Arnold Leinweber aus Altena. Außer diesen werden auch die Höfe im Kirchspiel Lüdenscheid

noch berechtigt gewesen sein. Sonst finden sich keine Hinweise auf diese kleine Mark. Nach der Anzahl der Erben war sie die kleinste im ganzen Kirchspiel Lüdenscheid.

Für die Winkeler Mark wird schon 1554 von dem Wildförster Johann Cloß berichtet, daß „darin Ihr fürstl. Gnaden sunderrings niet berechtigt, dann allien die Gewaltt . . . die hebbn Ihr f. Gn. tho straffen . . . wannehr Mast is, mith einem Echtwort darin berechtigt, darup Ihrer f. Gnaden Remmester gedrievn drey Swin“²¹⁾. Und diese Echtward —, das wird 1609 bescheinigt —²²⁾, dey heft er (der Graf) so gekregen: dey Erben in der Mark heffen umb deselbige gericht und haben sich nicht darum verglichen. So haben dei Herrendiener gesacht: dei soll unse gnäd. Herr haben, biß daß sei darum verglicket haben (verglichen haben) und

Peter tom Hagen drei Echtwarden und
Hans to Haste 4 Echtwarden
Jörgen to Haste 3 Echtwarden

Hans Künne da nedden zu Sunschede
1 Echtwarden

Jorgen zu Sunschede 3 Echtwarden
Johan zu Sunschede 2 Echtwarden
Wessel op der Brake 1 Echtwarden
Claß zum Mesekendahl 3 Echtwarden
Johan zu Winkel 4 Echtwarden

der ist eine vom Mesekendahl to der Sterbeke gekommen und dar einem efflich mitgegeben to Winkel, die emme die Erfen (Erben) vor blind erkennen.

Bernd to Winkel 3 Echtwarden

Henrich to Winkel 3 Echtwarden

Und Summe in alle, dat der Echtwardetosamen, es en und dertig (31) . . .“

Die Erben sprechen hier den Wunsch aus, daß es ihnen vergönnt sein möge, „dat wy enen Metter (Markscheider) in der Mark kriegen, der uns den derden Dell der Mark afmette . . .“

Wie und ob dieses Eindringen des Landesherrn in die Markengerechtigkeit aufgehoben worden ist, wird nicht bekannt.

Von der Hülscheider Mark und dem Lauen- scheider Sundern gibt es keinerlei Nachrichten.

Für die Winkeler Mark findet sich im Staatsarchiv Münster eine Markenteilungs- karte des Landmessers Clever:

Kartensammlung Arnsberg: No. 497.

Aus ihr geht hervor, daß diese Mark im Jahre 1770 geteilt worden ist. In ihrer Streu- lage ähnelte sie der Rosmarter Mark. Im Mittelpunkt dieses Markengebietes lag der alte Hof Mesekendahl, aber auch die andern Höfe sind auf dieser gut erhaltenen Karte eingezeichnet. Photokopie im Stadtarchiv Lü- denscheid.

Quellen:

- 1) St. A. Lüd: 1101
- 2) St. A. Düss: Reg. Bücher X. 170 folg.
- 3) St. A. Düss: Cleve Mark XI b. 36 III.
- 4) St. A. Mü: Cleve-Märk-L. A. 559
- 5) Burgarchiv Altena: Krumscheider Mark
- 6) St. A. Mü: Schreinsbücher d. Kirchsp. Lüd. VII 12
- 7) St. A. Mü: Schreinsbücher d. Kirchsp. Lüd. IV 681
- 8) St. A. Lüd: Karte Rosmarter Mark
- 9) R. Graewe: Freie, Freigut, Freistuhl S. 181 folg.
- 10) Schumacher: Chronik der Stadt- und Landgem. Lüd. S. 138
- 11) Graewe: Freie, Freigut etc. S. 81 (Karte)
- 12) Jakob Fischer: Verzeichnis aller Guder etc. „Süderland“ 1925
- 13) Abdruck: Süderland 1931 S. 137
- 14) nach Graewe: Freie etc. S. 81
- 15) St. A. Münster: Cleve-Märk. L. A. No. 213
- 16) Burgarchiv Altena: Jak. Fischer: Privatnotizen
- 17) St. A. Mü: Schreinsbücher Lüdenscheid I. 274
- 18) Süderland 1935. S. 41
- 19) Schreinsbücher, Lüdenscheid. I. 35
- 20) St. A. Düss: Cleve-Mark. XI b. 36. III
- 21) Süderland 1938 S. 11
- 22) Süderland 1935 S. 16.